



**Deutsche
Hochschule der Polizei**

Hygienekonzept

Stand: 24.11.21

Einleitung

Die Corona SARS-CoV-2-Pandemie trifft im Tagesablauf Beschäftigte und Studierende gleichermaßen. Sie hat erhebliche Auswirkung auf das Leben jedes Einzelnen. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern und den Hochschulbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen schrittweise wieder aufzunehmen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsmaßnahmen trägt die Leitung der Hochschule, entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Die Beachtung der nachfolgenden aufgeführten Rechtsvorschriften und Regelungen sind zwingend geboten.

Rechtliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Arbeitsschutzverordnung NRW in der geltenden Fassung)
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
- Corona Arbeitsschutzverordnung NRW in der geltenden Fassung

Grundsätzlich gilt

- In den Gebäuden der DHPol besteht Maskenpflicht (OP-Maske/KN95/FFP2). Mitarbeiter dürfen an ihren festen Arbeitsplätzen die Maske abnehmen, sofern sie einen Einzelarbeitsplatz haben.
- In den Lehrräumen wird bei der Sitzordnung zusätzlich so viel Abstand gehalten wie es die Räumlichkeiten erlauben.
- 3G-Regeln Studierende: Studierende müssen vor dem ersten Betreten des Geländes der DHPol einmalig den Impfnachweis oder die Bestätigung der vollständigen Genesung vorlegen.
Studierende die nicht vollständig immunisiert sind, müssen bei der Anreise einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden) oder Bürgertest (max. 24 Stunden) mit negativem Testergebnis vorzeigen. Während ihres Aufenthaltes müssen Sie täglich im Tagungsbüro einen beobachteten Selbsttest durchführen.
- 3G-Regeln Mitarbeiter: Es gilt für alle Mitarbeiter die 3G Pflicht. Der Impf- oder Genesenen-Nachweis muss dem Arbeitgeber zur Dokumentation vorgelegt werden.
Wenn ein Mitarbeiter weder geimpft noch genesen ist oder seinen Impfstatus nicht mitteilen möchte, muss er für den Einlass auf das Gelände einen tagesaktuellen Testnachweis oder einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen. Ohne Test darf die DHPol nicht betreten werden, die Ausnahme bildet der direkte Weg zum Tagungsbüro um einen beaufsichtigen Schnelltest durchzuführen. Jedem Mitarbeiter werden weiterhin zwei kostenlose Test pro Woche angeboten. Diese werden im Tagungsbüro durchgeführt. Für weitere Test ist der Mitarbeiter selbst verantwortlich (Bürgertest, etc.) Eventuell selbstmitgebrachte Schnelltests müssen durch das BfArM zugelassen sein und ebenfalls im Tagungsbüro durchgeführt werden.

- Personen mit positiven Ergebnissen von Selbsttest, Schnelltest oder PCR-Test dürfen das Gelände nicht betreten bzw. folgen den Anweisungen des zuständigen Personals. Bei Vorliegen eines positiven Selbst-, Schnell- oder PCR- Tests ist unbedingt das im Intranet/ Internet der DHPol veröffentlichte Merkblatt (Anlage 1) zu beachten
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich nicht auf dem Gelände der DHPol aufhalten.
- Der Zutritt externer Personen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Alle externen Besucher müssen sich in die Kontaktliste eintragen und ihren 3G-Nachweis vorweisen
- Die Einhaltung der AHA+L Regeln wird auf dem gesamten DHPol-Gelände dringend empfohlen.

Regeln für Lehrveranstaltungen

- Die für die Präsenzveranstaltungen verantwortliche Person hat auch auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuwirken.
- Regelmäßiges Lüften der Räume, soweit möglich, mindestens alle 20 Minuten für 3 Minuten querlüften.
- Die Rückverfolgung von Kontaktpersonen erfolgt über die jeweilige Person und das entsprechende Gesundheitsamt. Hierzu empfiehlt sich zum Beispiel die Verwendung der Corona Warn-App. Ebenso wie die gehobene Aufmerksamkeit im Alltag, wer mögliche Kontaktpersonen sind.

Regeln für die Durchführung von Prüfungen

- Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung beurteilt der bzw. die Prüfungsleitende die anstehende Prüfungssituation und ermittelt mögliche Gefahrenquellen und legt dazu geeignete Schutzmaßnahmen fest. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen gelten die Maßnahmen des Hygienekonzepts.
- Von den Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass Sitzpläne erstellt werden und Aufsichten möglichst wenig zwischen Räumlichkeiten wechseln müssen
- Prüfungen mit gemeinsamen Wartebereichen (z.B. Foyer) sollen zeitlich gestaffelt beginnen (Prüfungsbeginn möglichst um 30 Minuten versetzt).
- Wenn möglich sind die Prüfungsräume über den Campus zu verteilen und nicht in einem Gebäude zu konzentrieren.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit für den Personenwechsel, Lüften und eine Oberflächenreinigung einzuplanen.
- Zwischen den einzelnen Prüfungen müssen die benutzten Prüfplätze desinfiziert werden.

Regeln für Mitarbeiter

- Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, mobil zu arbeiten.
- Die Nutzung eines mobilen Arbeitsplatzes, soweit dienstlich vertretbar, ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten in der aktuellen Corona-Pandemie.
- Die Arbeitsform ist mit den Vorgesetzten abzustimmen und muss von diesen genehmigt

werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Organisationseinheit muss sichergestellt sein.

- Dienstreisen sollen reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. (Auslandsdienstreisen müssen, mit beizufügender schriftlicher Begründung und Risikobewertung, vom Vizepräsidenten genehmigt werden.)
- Gleiches gilt für die Durchführung von Gremiensitzungen und dienstlichen Veranstaltungen. Auf die Einhaltung der an der DHPol oder am externen Ort gültigen Hygienevorschriften und Abstandsregeln ist zu achten. Die für die Veranstaltung an der DHPol verantwortlichen Personen stellen sicher, dass die Veranstaltung nur unter den jeweils geltenden besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.
- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sollten durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung verringert werden
- Die Mensa steht nur den Studierenden zur Verfügung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Casino nutzen.

Darüber hinaus geltende Regelungen

Um eine flexible Nutzung der Räumlichkeiten, abhängig von den aktuellen Vorschriften, zu gewährleisten, kann es ergänzende Regelungen per Aushang an den betroffenen Räumen geben.

Die Liegenschaft der DHPol unterstützt bei der Umsetzung der gebäudebezogenen Schutzmaßnahmen.

Bitte informieren Sie bei Mängeln oder fehlenden Materialien die zentralen Anlaufstellen:

- Liegenschaft (Herr Tuttmann)
- FBV (Frau Robbers)
- Beauftragte für Arbeitsschutz (Frau Lenkenhoff)
- Präsidialbüro (Frau Lang)

Münster, 24.11.21



(Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange)

Präsident